

Beschlussvorschläge der Verwaltung

für die 37. ordentliche Hauptversammlung der
CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft
in 1010 Wien, Strauchgasse 4 (Palais Ferstel)
2. Mai 2024, 10:00 Uhr (Wiener Zeit)



BESCHLUSSVORSCHLÄGE DER VERWALTUNG ZU DEN PUNKTEN DER TAGESORDNUNG GEM. § 108 AKTG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023 samt Lageberichten, dem Corporate Governance Bericht, dem Vorschlag für die Gewinnverwendung und dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2023

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.caimmo.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> eingesehen werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen. Der Jahresabschluss 2023 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2023 ausgewiesenen Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Aus dem im Jahresabschluss der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen verteilungsfähigen Bilanzgewinn in Höhe von Euro 460.572.473,47 wird auf jede Aktie der Gesellschaft, die zum Dividendenstichtag (8. Mai 2024) dividendenberechtigt ist, eine Dividende von Euro 0,80 ausgeschüttet und der verbleibende Teil des Bilanzgewinns auf neue Rechnung vorgetragen. Die Dividende ist am 13. Mai 2024 zur Zahlung fällig (Dividenden-Zahltag); Ex-Dividendentag ist der 7. Mai 2024.“

Hinweis:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge hat die Gesellschaft insgesamt 106.496.426 Stückaktien ausgegeben, und zwar eingeteilt in 106.496.422 Inhaberaktien und vier Namensaktien. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge 8.780.037 eigene Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind, sodass auf die Gesamtzahl von 97.716.389 dividendenberechtigten Aktien der Gesellschaft eine Dividende von insgesamt Euro 78.173.111,20 an die Aktionäre ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn von Euro 382.399.362,27 auf neue Rechnung vorgetragen wird. Allenfalls zwischen Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge und dem Dividendenstichtag neu begebene Aktien werden ebenfalls dividendenberechtigt sein. Der Gesamtbetrag der Dividende ergibt sich somit durch Multiplikation des Betrages von Euro 0,80 mit der Anzahl der Aktien der Gesellschaft, die am Dividendenstichtag dividendenberechtigt sind. Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung noch ändern. Der Beschlussvorschlag wird in diesem Fall an die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung bestehende Anzahl an dividendenberechtigten Aktien angepasst.

Soweit sich bis zum Tag der Hauptversammlung die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien verändert hat, wird der Beschlussvorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dahingehend modifiziert, dass der Betrag der Dividende je Aktie unverändert bleibt, während der Gesamtausschüttungsbetrag, der in die Gewinnrücklagen einzustellende Betrag und der Betrag des Gewinnvortrags entsprechend angepasst werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Den Mitgliedern des Vorstands der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung erteilt.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung erteilt.“

5. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2023 eine Vergütung in Höhe von insgesamt Euro 75.000,00 gewährt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Ersatz der Barauslagen eine jährliche Fixvergütung von Euro 30.000,00, der Vorsitzende das Zweifache und seine Stellvertreter das Eineinhalbfache der Fixvergütung erhalten. Zusätzlich zu der Jahresvergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für Sitzungen des Aufsichtsrats und/oder einer seiner Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 1.000,00 je Sitzung.“

Begründung:

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats setzt sich aus einem Grundbezug und davon abhängigen Zuschlägen für Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz sowie einem Sitzungsgeld je Sitzung zusammen. Der zur Beschlussfassung vorgeschlagene Betrag ergibt sich aus einem zum Vorjahr unveränderten Grundbezug von Euro 30.000,00, der unter dem Aspekt der Angemessenheit in einer Größenordnung liegt, welche die durchschnittliche Aufsichtsratsvergütung der ATX-Emittenten sowie das Niveau der österreichischen Peer-Group berücksichtigt.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024

Auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m. b. H., Wagramer Straße 19, 1220 Wien, wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft und den von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2024 bestellt.“

7. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 wird, wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.caimmo.com) veröffentlicht, beschlossen.“

Begründung:

Gemäß § 78c (iVm § 98a AktG) haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zu erstellen. Der Vergütungsbericht 2023 wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erstellt und von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen.

8. Wahl in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

„Herr Jeffrey G. Dishner, geb. am 15. September 1964, wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, in den Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft gewählt.“

Begründung:

Der Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2 AktG und des Corporate Governance Kodex abgegeben.

Der vorgeschlagene Kandidat hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, die samt dem Lebenslauf auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht ist.

Der Aufsichtsrat hat bei Erstattung dieses Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden: Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile zusammen eins vom Hundert des Grundkapitals erreichen, und die Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 22. April 2024 in Textform bei der Gesellschaft eingehen und am 24. April 2024 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Informationen über die Rechte der Aktionäre verwiesen, die ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

Abstimmungsempfehlung zu Ad hoc Anträgen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen den Aktionären vor, den von ihnen beauftragten Stimmrechtsvertretern zu dem Punkt „andere Beschlussgegenstände“ der Stimmrechtsvollmacht folgende Abstimmungsempfehlung zu geben:

„Aktionäre stimmen für Anträge, die von der Verwaltung vor oder während der Hauptversammlung gestellt oder abgeändert werden.“

Begründung:

Diese Abstimmungsempfehlung soll eine ordnungsgemäße Willensbildung in der Hauptversammlung sicherstellen. Soweit Vorstand oder Aufsichtsrat vor oder während der Hauptversammlung angepasste oder neue Vorschläge zur Beschlussfassung unterbreiten, orientieren sich diese am Wohl der Gesellschaft und liegen damit in der Regel auch im Interesse der Aktionäre. Wegen der Verpflichtung der Verwaltung (§ 108 AktG), Beschlussvorschläge nach Möglichkeit vorab den Aktionären bekanntzugeben, wird die Verwaltung von dieser Kompetenz nur aus sachlichem Grund Gebrauch machen. Wir empfehlen daher, diesen Anträgen zuzustimmen.

Wien, April 2024